



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 36

19. September

Jahrgang 2025

INHALT

Haushaltssatzung des Marktes Kasendorf für das Haushaltsjahr 2025..... Seite 167

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Stadtsteinach..... Seite 167

Erteilung einer gehobenen Erlaubnis sowie Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung des Kiesabbaus südwestlich von Rothwind, Markt Mainleus..... Seite 168

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Kupferberg..... Seite 169

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kupferberg..... Seite 170

Sitzung des Stadtrates der Stadt Kulmbach..... Seite 170

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Guttenberg..... Seite 170

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Guttenberg..... Seite 170

Stellplatzsatzung der Gemeinde Neudrossenfeld..... Seite 171

Friedhofssatzung über die Benutzung und der Bestattungseinrichtung des Friedhofs Reichenbach, Markt Presseck..... Seite 172

BEKANNTMACHUNG

Markt Kasendorf

Haushaltssatzung des Marktes Kasendorf (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Kasendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.783.900 €**
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **13.622.400 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 264 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 206 v.H.

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Kasendorf, 09. April 2025

Markt Kasendorf

Norbert Groß

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 08. September 2025

Die Stadt Stadtsteinach erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

(1) Der Stadtrat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

(2) Der erste Bürgermeister ist mit Wirkung von der nächsten Bürgermeisterwahl an ehrenamtlicher Bürgermeister. Der Stadtrat besteht dann aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2
Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Verwaltungs- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- (2) ¹Den Vorsitz im Verwaltungs- und Finanzausschuss führt der erste Bürgermeister. ²Der zweite Bürgermeister führt den Vorsitz im Werkausschuss.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;
Entschädigung**

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 60,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Zur Bestreitung des Sachaufwands erhalten die Fraktionen einen Betrag von 5,- €/Monat je Mitglied.
- (3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Ortssprecher erhalten ein Sitzungsgeld von 10,00 €/Sitzung. Die Absätze 3 und 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

**§ 4
Erster Bürgermeister**

- (1) Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.
- (2) Der erste Bürgermeister ist mit Wirkung von der nächsten Bürgermeisterwahl an Ehrenbeamter.

**§ 5
Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6
Inkrafttreten**

- ¹Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 02. Juni 2020 außer Kraft.

Stadtsteinach, 08. September 2025

Stadt Stadtsteinach

Wolfrum

1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Landratsamt Kulmbach
S34-6413-Fö**

**Wasserrecht;
Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG sowie
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die
Erweiterung des Kiesabbaus südwestlich von Rothwind,
Markt Mainleus, durch die Fa. Dietz Kies und Sand GmbH & Co.KG**

Öffentliche Bekanntmachung

nach Art. 74 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

I. Planfeststellung und Gegenstand des Vorhabens

Mit Bescheid des Landratsamtes Kulmbach vom 09.09.2025, Az. S34-6413-Fö, wurde der Plan der Firma Dietz Kies und Sand GmbH & Co. KG für die Erweiterung des Kiesabbaugebietes in das westliche Gemeindegebiet des Marktes Mainleus, südwestlich der Ortslage Rothwind, festgestellt sowie eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die mit dem Vorhaben verbundenen Grundwasserbenutzungen erteilt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt.

Das verfahrensgegenständliche Abbaugelände befindet sich im Vorranggebiet für Sand- und Kiesabbau SD/KS 1 des Regionalplanes Oberfranken-Ost und umfasst die Fl.-Nr. 1836-1844; 1853-1867, 1870-1874, 1876-1880, 1883/1 und 1884, Gemarkung Schwarzach bei Kulmbach, Markt Mainleus. Das geförderte Material wird auf Muldenkipper verladen und über die Betriebsinfrastruktur zu den bestehenden technischen Anlagen bei Mainleus (Aufbereitungsanlage und Lagerflächen) auf der Flur-Nr. 563 der Gemarkung Mainroth im Landkreis Lichtenfels transportiert.

Entscheidungsgegenstand ist insbesondere:

- Herstellung von drei Gewässern in den Bauabschnitten I, II, IV einschließlich Rekultivierung auf einer Abbaufäche von ca. 13,1 ha
- Rohstoffgewinnung mittels Radlader und Hydraulikbagger im Nassabbau bis zur Abbausohle von 278,50 m. ü. NN mit einer Gewinnungsmenge von insgesamt ca. 436.000 m³ Sand und Kies
- Umgestaltung / Verlegung von Gewässern dritter Ordnung im Abbaugelände
- Anbindung der Still- und Fließgewässer an den Main
- Zutageleiten von Grundwasser für die Entnahme von festen Stoffen aus dem Grundwasser unter Aufschluss der Erdoberfläche bzw. zeitweiser Freilegung des Grundwassers auf einer Fläche von ca. 5,8 ha im Bauabschnitt III
- Rohstoffgewinnung mittels Radlader und Hydraulikbagger im Nassabbau bis zur Abbausohle von 278,50 m. ü. NN mit einer Gewinnungsmenge von insgesamt ca. 186.000 m³ Sand und Kies
- Wiederverfüllung und Geländemodellierung des Bauabschnittes III mit standort eigenem Material gemäß den Vorgaben des Staatlichen Bauamtes Bayreuth bzw. der Regierung von Oberfranken

II. Auslegung und Hinweise zur Auslegung

1. Der Bescheid sowie die ihm zugrundeliegenden Planunterlagen liegen
vom 22.09.2025 bis 06.10.2025
im Rathaus des Marktes Mainleus, Bauamt, Zimmer 16, Fritz-Hornschuch-Platz 4, 95336 Mainleus, sowie im Rathaus der Stadt Burgkunstadt, Zimmer U12, Vogtei 5, 96224 Burgkunstadt, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist).

Während des o.g. Zeitraums sind der Bescheid sowie die zugrunde liegenden Planunterlagen außerdem im Internet unter

<https://www.landkreis-kulmbach.de/landratsamt-kulmbach/ausschreibungen-und-bekanntmachungen> sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG) www.uvp-verbund.de zugänglich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsvermerke nur in den Gemeindeverwaltungen ausliegenden schriftlichen Planfertigungen angebracht sind.

2. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Bescheid von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, Sachgebiet 34, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).
3. Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für alle Betroffenen, denen der Bescheid bereits individuell zugestellt worden ist.

III. Verfügender Teil des Bescheides

1. Planfeststellungsbeschluss

Der Plan der Fa. Dietz Kies und Sand GmbH & Co.KG für den Gewässerausbau im Rahmen der Erweiterung des Kiesabbaus südwestlich von Rothwind, Markt Mainleus, wird nach Maßgabe der Planunterlagen (vgl. Ziffer 4.) und mit nachfolgend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer 5.) festgestellt.

2. Gehobene Erlaubnis

Der Fa. Dietz Kies und Sand GmbH & Co.KG wird nach Maßgabe der Planunterlagen (vgl. Ziffer 4.) und mit nachfolgend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer 5.) eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für das Zutageleiten von Grundwasser für die Entnahme von festen Stoffen aus dem Grundwasser unter Aufschluss der Erdoberfläche bzw. zeitweiser Freilegung des Grundwassers und für das Einbringen von Stoffen ins Grundwasser erteilt.

3. Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung und die gehobene Erlaubnis werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Vorliegend sind folgende öffentlich-rechtlichen Entscheidungen eingeschlossen:

- Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG für das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains
- Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG für die Beeinträchtigung und Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope

4. Planunterlagen

Vom Abdruck der Liste der planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält zahlreiche Inhalts- und Nebenbestimmungen, die in Ziffer 5. des Bescheides aufgeführt sind. Vom einem Abdruck der Inhalts- und Nebenbestimmungen wird abgesehen.

6. Entscheidung über die Stellungnahmen und Einwendungen

Die in dem Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Bescheid, insbesondere dessen Nebenbestimmungen, Rechnung getragen worden ist oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kulmbach, 09. September 2025

Landratsamt Kulmbach

Hempfling

Regierungsdirektor

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kupferberg

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Kupferberg

vom 02.09.2025

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Stadt Kupferberg folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Kupferberg (BGS-WAS) vom 12. September 2017 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 13. Oktober 2017, Nr. 39), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 07.09.2021 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 17. September 2021, Nr. 37), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 3,09 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,09 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Kupferberg, 03. September 2025

Stadt Kupferberg

Michel

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kupferberg

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kupferberg

vom 02. September 2025

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Stadt Kupferberg folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kupferberg (BGS-EWS) vom 12. September 2017 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 03. November 2017, Nr. 42), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 07.09.2021 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 17. September 2021, Nr. 37), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,06 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Kupferberg, 03. September 2025

Stadt Kupferberg

Michel

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Öffentliche Bekanntmachung

59. Sitzung des Stadtrates

am Donnerstag, 25.09.2025, 17:00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1, Kulmbach
(1. OG, Zi. 13)

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter www.kulmbach.de unter den Menüpunkten Rathaus → Politik → Aktuelle Tagesordnung einsehbar und hängt zusätzlich in schriftlicher Form an der Bekanntmachungsstafel im Erdgeschoss des Kulmbacher Rathauses, Eingangsbereich bei der Info, Marktplatz 1, zur Kenntnisnahme aus.

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Guttenberg

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Guttenberg vom 08.09.2025

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573), erlässt die Gemeinde Guttenberg folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Guttenberg vom 11. Dezember 2017

(Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 02.02.2018, Nr. 5), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30.08.2021 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 14. April 2022 Nr. 15), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 7,73 € pro Kubikmeter Abwasser“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Guttenberg, 09. September 2025

Gemeinde Guttenberg

Laaber

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Guttenberg

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Guttenberg vom 08.09.2025

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573), erlässt die Gemeinde Guttenberg folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Guttenberg vom 11. Dezember 2017 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 19. Januar 2018, Nr. 3), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 30.08.2021 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 10. September 2021 Nr. 36), wird wie folgt geändert:

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 m³/h 50,00 €/Jahr

bis 10 m³/h 60,00 €/Jahr.

§ 9a Abs. 3 erhält folgende Fassung

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h 50,00 €/Jahr

bis 10 m³/h 60,00 €/Jahr.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 3,38 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Guttenberg, 09. September 2025

Gemeinde Guttenberg

Laaber

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neudrossenfeld

**Satzung
zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis
von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
(Stellplatzsatzung)**

Die Gemeinde Neudrossenfeld erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl S. 254) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Neudrossenfeld. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung

des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 5.000 €. Bei besonderen Sachlagen kann der Gemeinderat einen hiervon abweichenden Ablösebetrag festsetzen.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 5

Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 6

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2025 in Kraft.

Neudrossenfeld, 09. September 2025

Gemeinde Neudrossenfeld

Harald Hübner

Erster Bürgermeister

Herausgeber:	Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise:	wöchentlich
Bezug:	Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift:	Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag:	mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout:	Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck:	DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

BEKANNTMACHUNG

Markt Presseck

§ 3 Bestattungsanspruch

Satzung des Marktes Presseck über die Benutzung des Friedhofs Reichenbach und der Bestattungseinrichtung (Friedhofssatzung – FS)

vom 09.09.2025

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573) erlässt die Marktgemeinde Presseck folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung
- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof Reichenbach
- b) das Leichenhaus Reichenbach

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwenden und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
- a) Reihengrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Grüfte
 - d) Urnenerdgrabstätten
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Reihengrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neuebelegung möglich.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
- (3) In einer Urnenerdgrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.
- (4) Für das Nutzungsrecht an Urnenerdgrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| a) Kindergrabstätten | 1,20 m × 0,70 m × 1,10 m |
| b) Einzelgrabstätten | 2,40 m × 1,10 m × 1,80 m |
| c) Familiengrabstätten | 2,40 m × 1,90 m × 1,80 m |
| d) Urnengrabstätten | 0,70 m × 1,20 m × 1,00 m |

Die Grüfte sind historisch errichtet worden und haben unterschiedliche Ausmaße.

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Gebührenordnung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 20 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist nach einer Bestattung, sobald die Setzung des Erdbereichs abgeschlossen ist und es die Witterungsverhältnisse erlauben, unter Beachtung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes und der Bodenplatten vor und links vom Grab verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn

die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliegen.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsbe-

rechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig.

§ 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBI 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten.
- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 19 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der Fassung vom Februar 2019. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Gräfte nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu leeren, zu verfüllen und die Bodenplatte zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten durchzuführen.

- (7) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges,
 - c) die Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 10 Jahre, für alle anderen Gräber auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnenerdgrabstätten beträgt 20 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Reichenbach vom 08.04.1971 außer Kraft.

Markt Presseck, 09. September 2025

Markt Presseck
Christian Ruppert
Erster Bürgermeister